

30.03.23**Antrag****des Freistaates Sachsen**

Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung)

Punkt 35 der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache 81/1/23 beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe b – neu – (§ 1 Absatz 4 Sätze 3a bis 3d – neu – PTA-APrV)

Artikel 14 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

< ... weiter wie Vorlage ... >

b) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die kooperierende Schule unterstützt die praktische Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, indem sie die Praxisbegleitung durch regelmäßige persönliche Anwesenheit und angemessenem Umfang mit mindestens zwei Besuchen pro auszubildender Person durchführt. Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung hat bei Beendigung des Einsatzes der oder dem Auszubildenden eine qualifizierte Leistungseinschätzung zu übergeben und zu erläutern sowie der Schule die qualifizierte Leistungseinschätzung in schriftlicher Form zu übermitteln. Umgehend nach dem Ende der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Note für die praktische Ausbildung von der Schule im Benehmen mit dem Träger der

...

praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der qualifizierten Leistungseinschätzungen festgelegt. Die Schule erteilt ein Zeugnis, das die Note für die praktische Ausbildung ausweist.“ ‘

Folgeänderung:

In der Anlage 4 werden in der Überschrift die Wörter „§ 1 Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Satz 9“ ersetzt.

Begründung:

Gemäß § 17 Absatz 4 PTAG kooperiert die ausbildende Apotheke während der praktischen Ausbildung mit der Schule. Wie in den anderen Gesundheitsfachberufen auch stimmt die Schule nicht nur den Ausbildungsplan mit der ausbildenden Apotheke ab, sondern forciert in dieser Phase mittels Praxisbegleitung die Verzahnung zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung. Die Regelung zur Praxisbegleitung fehlt bisher in den Ausbildungsvorschriften und wird daher ergänzt.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat gemäß § 17 Absatz 3 PTAG für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung, insbesondere für eine ausreichende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden, zu sorgen. Dazu gehört es, die Leistungen der auszubildenden Person regelmäßig zu dokumentieren und qualifiziert einzuschätzen. Vor dem Hintergrund der pädagogischen Zielsetzung zur Erlangung der beruflichen Kompetenzen besteht die Pflicht zur Erläuterung der Leistungseinschätzung gegenüber der auszubildenden Personen, so dass diese eine Rückmeldung zum Leistungsstand erhalten. Die von der Schule zu bildende Note für die praktische Ausbildung in Apotheken nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 PTA-APrV basiert im Besonderen auf den qualifizierten Leistungseinschätzungen der ausbildenden Apotheken.